

Lex Alam. LVII. 2: 'Si autem sanguinem fuderit sic, ut terra tangat',

Lex Baiuv. IV. 2: 'Si in eum sanguinem effuderit [quod plotrums vocant]'.

V. 2: 'Si in eum sanguinem perfuderit'.

VI. 2: 'Si sanguinem effuderit'.

Der Edictus Rothari 43, 77, 103 bringt diese Unterscheidung überhaupt nicht, und in der uns erhaltenen Form des westgothischen Gesetzes VI. 4. 3 ist nur die Verletzung 'percussio sine sanguine' besonders erwähnt, die Folgen der blutigen Verletzung aber nicht angegeben. So mag es sehr zweifelhaft erscheinen, ob Sal. XVII. 5 auf eine westgothische Vorlage zurückgeht; dass aber die Texte der Lex Ribuarica auf der Lex Salica, der Lex Alam. auf der Ribuarica und der Lex Baiuvariorum auf der Alam. beruhen, dürfte kaum für fraglich gelten. Der enge Zusammenhang zwischen der Lex Alam. und Ribuar. einerseits und der Alam. und Baiuv. andererseits lässt sich nur erklären, wenn man der ersteren die Mittelstellung zwischen den beiden anderen zuweist.

Mit dem c. 3 in Titel IV. V. VI: 'Si . . . contra legem manus iniecerit' fällt das bairische Volkrecht aus der Reihenfolge der übrigen Leges heraus. Die analoge Stelle der Lex Alam. LVIII: 'Si quis liber liberum in via manus iniecerit contra lege et eum via contradixerit aut aliquid ei tollere voluerit' lässt vermuten, dass beide auf Lex Sal. XVII, 9: 'Si quis alterum in via expoliare temptaverit et ei per fuga evaserit' zurückgehen.

Das c. 4 kann vielleicht als eine Zusammenfassung der Bestimmungen gelten, welche die Lex Alam. in ihren Kapiteln LVII. 34, 3, und 35 enthält.

Ueber die Verletzungen mit Knochenbruch am Haupte, worüber Lex Baiuv. IV, 5 und 6 und V und VI cc. 4, 5 handeln, und die beiden Fälle, ob das Gehirn zu Tage tritt oder nicht, auseinanderhalten, handelt das westgothische Gesetz VI. 4, 1 (Chindasv.) ganz abweichend von den übrigen Volksrechten; es bestimmt verschiedene Bussätze für die blutunterlaufene Wunde, die Verletzung der Haut, eine Wunde, die bis auf den Knochen reicht, und den Knochenbruch. Man wird hier eine bedeutende Abweichung gegenüber der älteren westgothischen Redaktion annehmen müssen, wenn man diese als Grundlage der übrigen Leges supponiert.

Die verschiedenen Hss. der Lex Salica bringen hier ziemlich abweichende Varianten. Die von Krammer in den